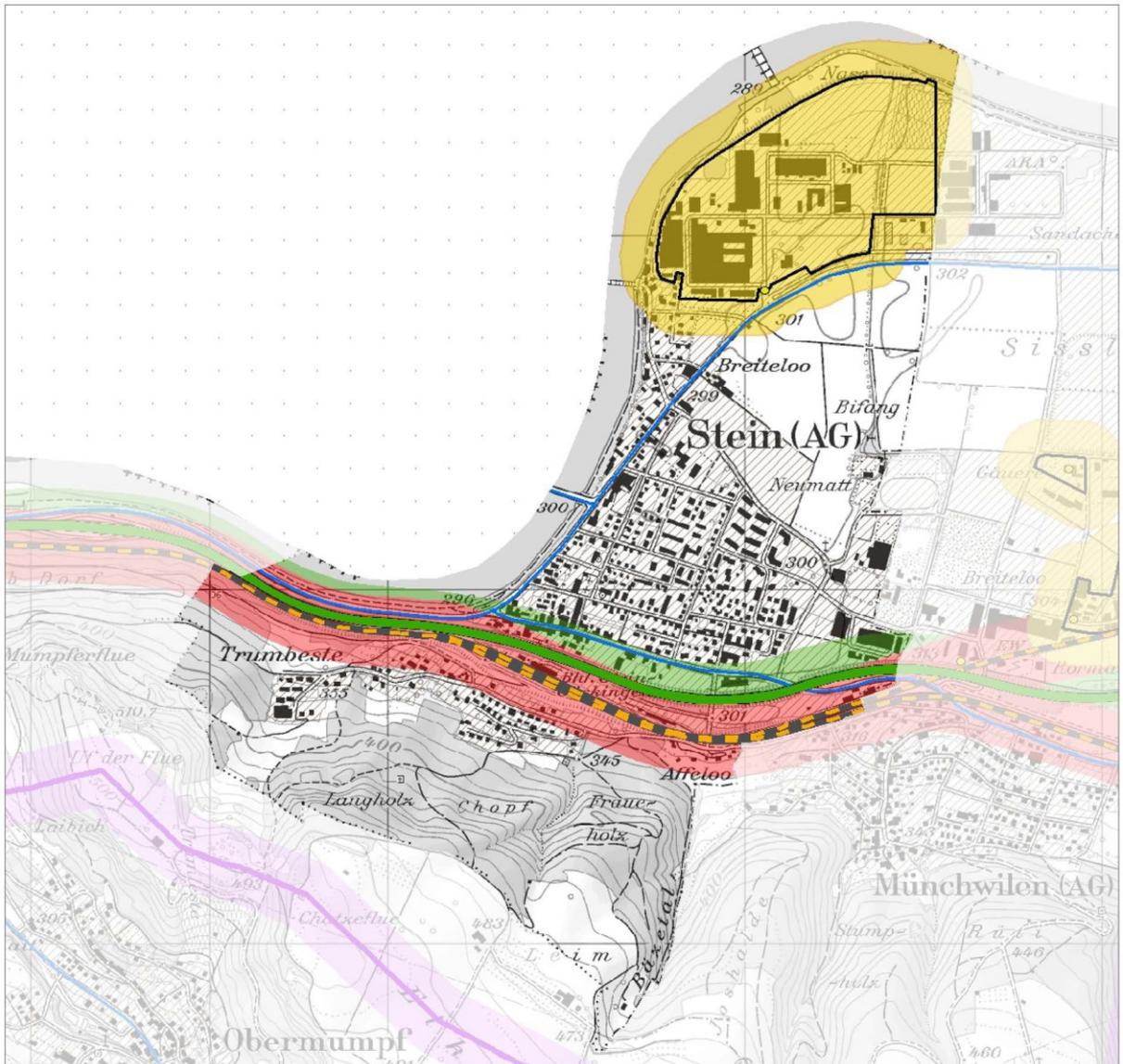


**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Chemiesicherheit
Mönchmattweg 6
5035 Unterentfelden
Telefon 062 835 30 90
chemiesicherheit@ag.ch
www.ag.ch/dgs

MERKBLATT RAUMPLANUNG UND STÖRFALLVORSORGE



<p>Raumplanung und Störfallvorsorge</p>	<p>Die Störfallverordnung folgt dem im Umweltschutzgesetz verankerten Verursacherprinzip (Art. 19 USG) und richtet sich primär an die Anlageninhaber, respektive -betreiber. Diese haben die Pflicht, allgemeine Sicherheitsmassnahmen zu treffen, welche das Risiko für Bevölkerung und Umwelt vermindern. Die Störfallverordnung schreibt auch eine Interessenabwägung vor, welche neben den Schutzbedürfnissen der Bevölkerung auch die privaten und öffentlichen Interessen an der Anlage zu berücksichtigen hat (Art. 7 StFV). Seit 1. April 2013 wird zudem explizit die Koordination der Störfallvorsorge mit der Raumplanung als Aufgabe der kantonalen Behörde festgelegt.</p> <p>Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung (Art. 11a StFV)</p> <p>¹ Die Kantone berücksichtigen die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde bezeichnet bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen den angrenzenden Bereich, in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann.</p> <p>³ Bevor die zuständige Behörde über eine Änderung einer Richt- oder Nutzungsplanung in einem Bereich nach Absatz 2 entscheidet, holt sie zur Beurteilung des Risikos bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme ein.</p> <p>Durch diese gesetzlichen Vorgaben werden neben den Anlageninhabern beziehungsweise -betreibern auch die Kantone und Gemeinden in die Pflicht genommen, da sich durch ihre raumplanerischen Tätigkeiten die Rahmenbedingungen im Umfeld von risikorelevanten Anlagen verändern können.</p>
<p>Richtplan Kanton Aargau</p>	<p>Die kantonale Richtplanung hat unter anderem die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung und die Störfallvorsorge so aufeinander abzustimmen, dass ein Optimum an Sicherheit vor Schädigungen infolge von Störfällen für die Bevölkerung und die Umwelt erreicht wird.</p> <p>Gemäss der Festlegung S 1.8 des Richtplans</p> <p><i>"werden die Störfallrisiken in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, so dass die vorhandenen Risiken möglichst nicht erhöht werden".</i></p> <p><i>"Die Gemeinden beachten im Rahmen ihrer Planungstätigkeit die Konsultationskarte Chemierisikokataster und die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken. Sie halten ihre Abklärungen dazu in einem entsprechenden Kapitel im Planungsbericht nach Art. 47 RPV fest."</i></p> <p>Die Gemeinden sind somit verpflichtet, beim Erlass und bei der Anpassung von Nutzungs- und Sondernutzungsplänen die Störfallrisiken abzuklären und angemessen zu berücksichtigen; Analoges gilt für den Kanton in der Richtplananpassung. Eine allfällige Interessensabwägung ist gegenüber der Bewilligungsinstanz transparent zu dokumentieren.</p>
<p>Konsultationsbereiche</p>	<p>Damit die Störfallvorsorge in der Raumplanung berücksichtigt werden kann, müssen die hierfür relevanten Gebiete bezeichnet werden. Für die verschiedenen Anlagen erfolgt dies gemäss den im kantonalen Richtplan festgehaltenen Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe, bei denen Personenschäden ausserhalb des Betriebsareals nicht ausgeschlossen werden können, haben um das Betriebsareal einen Konsultationsbereich von 100 Metern. - Eisenbahnanlagen (Transport gefährlicher Güter über 200'000 Tonnen pro Jahr) haben einen Konsultationsbereich von 100 Metern (auf beiden Seiten).

	<ul style="list-style-type: none"> - Erdgashochdruckleitungen haben einen Konsultationsbereich von 100 Metern (respektive 300 Meter für Leitungen mit Durchmesser ≥ 24"). - Autobahnen und die übrigen Durchgangsstrassen mit einem DTV $\geq 20'000$ haben einen Konsultationsbereich von 100 Metern. <p>Diese sogenannten Konsultationsbereiche zur Koordination der Raumplanung mit der Störfallvorsorge sind öffentlich einsehbar. Siehe hierzu "Konsultationskarte Chemierisikokataster" weiter unten.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Seit 1. Juni 2015 verlangt die Störfallverordnung die Information der Öffentlichkeit bezüglich der folgenden Punkte:</p> <p>Art. 13 StFV Information und Alarmierung</p> <p>1 Die Kantone informieren die Öffentlichkeit über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die geographische Lage der Betriebe und Verkehrswege; b) die angrenzenden Bereiche gemäss Artikel 11a Absatz 2. <p>(= Konsultationsbereiche)</p>
Konsultationskarte "Chemierisikokataster"	<p>Die Konsultationskarte bezeichnet die für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen und legt die Konsultationsbereiche fest. Sie ist auf dem kantonalen Geoportal unter der Bezeichnung "Chemierisikokataster" veröffentlicht. Die Karte dient als Informationsquelle für die Abstimmung zwischen der Nutzungsplanung und der Störfallvorsorge und ist bei allen raumwirksamen Planungstätigkeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Die Sektion Chemiesicherheit des Amts für Verbraucherschutz aktualisiert die Konsultationskarte periodisch.</p>
Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge	<p>Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat eine Planungshilfe für den Umgang mit der Störfallvorsorge im Planungsprozess herausgegeben (siehe www.are.admin.ch > Publikationen). Der Bezug dieser Planungshilfe ist unverzichtbar für die Behandlung der Thematik.</p> <p>Zentrale Elemente dieser Planungshilfe sind die Konsultationsbereiche (= angrenzende Bereiche gemäss Art. 11a StFV), in denen eine Koordination der Raumplanung mit der Störfallvorsorge notwendig ist.</p>
Nutzungsplanung im Konsultationsbereich	<p>Die Methode der Koordination bei einer Anpassung des Nutzungsplans ist in der Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge im Kapitel "Koordination im Planungsverfahren" aufgezeigt.</p> <p>Stellt die Planungsbehörde fest, dass eine geplante Anpassung des Nutzungsplans einen Konsultationsbereich tangiert, soll sie möglichst frühzeitig Kontakt mit der Sektion Chemiesicherheit des Amts für Verbraucherschutz aufnehmen. Die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge ist im Rahmen der Vorprüfung im Planungsbericht aufzuzeigen.</p>
Baubewilligungsverfahren im Konsultationsbereich	<p>Bei Bauvorhaben, die der rechtmässig genehmigten Bau- und Zonenordnung entsprechen und somit keine Anpassung der Nutzungsplanung erfordern, können Investoren beziehungsweise Eigentümer nicht verpflichtet werden, Massnahmen zur Senkung des Risikos zu dulden oder zu treffen, auch wenn diese sinnvoll wären. Bei derartigen Vorhaben innerhalb des Konsultationsbereichs wird aber dennoch empfohlen, mögliche Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der zukünftigen Nutzenden auf freiwilliger Basis zu prüfen und umzusetzen. Auf Anfrage kann das Amt für Verbraucherschutz hierzu Empfehlungen abgeben.</p>